

Aus der Reihe: Streuobst-BIO-Zertifizierung Arbeitsschritte zur Zertifizierung



Viele Bewirtschafter von Streuobstwiesen arbeiten bereits ökologisch

orientiert, z.B. durch den Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel. Da stellt sich immer wieder die Frage, warum die eigene Wiese dann nicht auch BIO-zertifizieren lassen? Freilich: für die eigene Verwendung (z.B. Saften/Mosten) ist dies nicht notwendig. Wenn die Ernte jedoch verkauft wird – an eine Obstannahmestelle oder direkt an eine Kelterei, wo BIO-Ware angenommen und verarbeitet wird – dann muss auch die eigene Ernte entsprechend zertifiziert sein.

Vorteile für den Streuobstbewirtschafter liegen nicht nur in dem Wissen ökologisch gehandelt zu haben. Der Abnahmepreis, der für BIO-Ware gezahlt wird ist gegenüber Nicht-BIO-Ware oft mindestens doppelt so hoch ist, kann ggf. auch um 30,- Euro/dt liegen. Eine Preisspanne, die um hier auch ökonomisch das Bemühen um den Erhalt der traditionellen Streuobstwiesen wertschätzt. Von besonderem Wert für Aufkäufer (z.B. Hersteller von Spezialgetränken) kann daneben die Kombination aus BIO-Zertifizierung und Sortenreinheit sein, die den Ankaufpreis noch einmal entsprechend steigern kann.

Warum BIO?

Da es für den Laien wenig zusammengefasste offizielle Informationen zum Thema BIO-Streuobstzertifizierung gibt, haben wir uns bemüht, Interessierten mit unserer Reihe „Streuobst-BIO-Zertifizierung“ entsprechende Hilfestellung für die wichtigsten Fragen an die Hand zu geben. 6 Infoblätter informieren aufbauend aufeinander über die verschiedenen Bereiche der Zertifizierung.



Diese Informationen ersetzen freilich nicht die verbindlichen Fachauskünfte, die von den zuständigen Öko-Kontrollstellen gegeben werden. Zudem ist zu beachten, dass hier eine Momentaufnahme vorliegt und die Informationen natürlich auch jederzeit Veränderungen unterliegen, wie z.B. Gesetzesanpassungen oder die Herausgabe neuer Verordnungen. Eine finale Überprüfung relevanter Informationen sollte noch einmal eigenverantwortlich erfolgen.

Wir haben dieses Material nach umfangreicher Recherche nach bestem Wissen zusammengestellt. Sollten Ihnen Fehler auffallen oder Sie Ergänzungen für sinnvoll halten, dann kontaktieren Sie uns gerne. In aktualisierten Versionen werden wir Anpassungen gerne berücksichtigen.

BIO-Mythen im Check

1. „Beim BIO-Obst-Anbau dürfen keine Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen.“

Falsch!

Es dürfen nur **bestimmte** in entsprechender Liste aufgeführte Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen, die für den BIO-Anbau **zulässig** sind. Diese Listen werden von Bundesbehörden im Rahmen der Öko-Verordnung veröffentlicht → siehe **Infoblatt 6 (Linkliste)**. Zulässig sind zudem bestimmte Dünge- und Pflanzenstärkungsmittel. Tabu sind chemisch-synthetische Düngestoffe und Pflanzenschutzmittel.



2. „Für Baumnachpflanzungen darf nur Pflanzware in BIO-Qualität verwendet werden.“



Grundsätzlich: Richtig! Aber-

bei Nichtverfügbarkeit kann eine **Ausnahmegenehmigung** erteilt werden. Diese Nichtverfügbarkeit muss schriftlich nachgewiesen werden. Bei der zuständigen Öko-Kontrollstelle kann dann eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, die in der Regel rasch und unkompliziert erteilt wird.

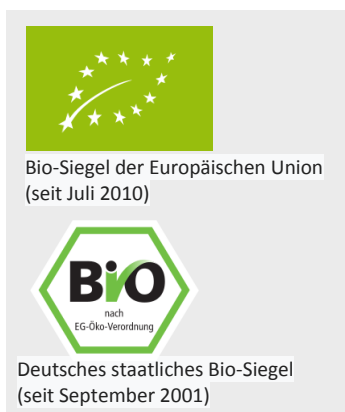
3. „Die parallele Erzeugung von BIO-Obst und Nicht-BIO-Obst ist möglich.“



Ja UND Nein!

Es gilt: Keine gleichzeitige Erzeugung von konventionellem und BIO-Obst von der gleichen Obstart (durch 1 Bewirtschafter)! So soll Verwechslungen vorgebeugt werden. D.h. BIO-Äpfel und konventionell angebaute Äpfel können nicht von einem Erzeuger stammen. Aber BIO-Äpfel und Nicht-BIO-Kirschen sehr wohl, sofern sie aus getrennten Anlagen stammen, so dass in puncto Pflanzenschutzmittelabdrift ausreichend räumlicher Abstand besteht.

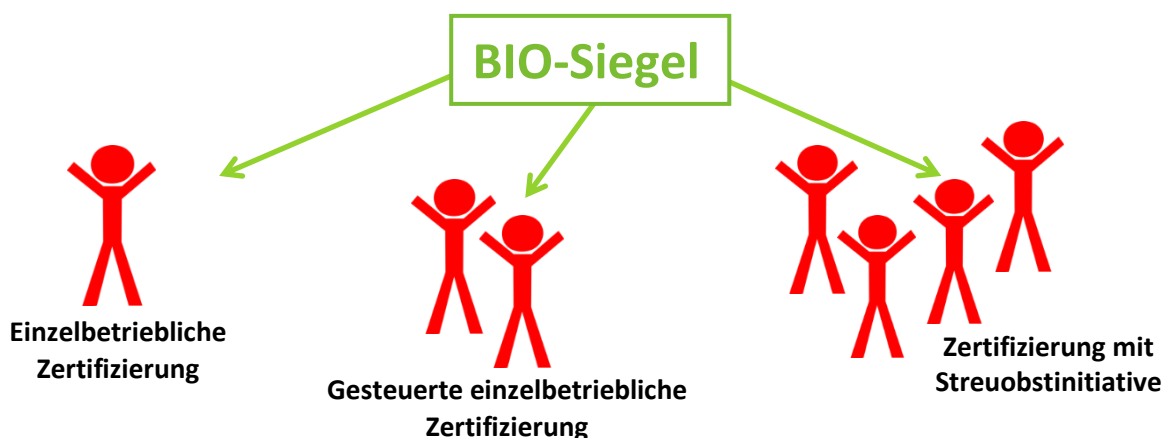
Wahl des BIO-Siegels



Beschrieben wird hier der Ablauf, um die BIO-Zertifizierung nach **EG-ÖKO-Verordnung** zu erlangen (einheitliche Anwendung in der Europäischen Union), was der Einhaltung von Mindeststandards entspricht. EU-Siegel und deutsches Siegel entsprechen den gleichen Standards. BIO-Siegel weiterer Anbauverbände (z.B. Bioland, Naturland, Demeter) fordern die Einhaltung schärferer Kriterien und setzen einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Es gilt sich für eines der Siegel zu entscheiden. Vergleich der verschiedenen BIO-Siegel - siehe **Infoblatt 6 (Linkliste)**.



Verschiedene Zertifizierungsmöglichkeiten



Die einzelnen Möglichkeiten werden ausführlich mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen im **Infoblatt 3 (Vergleich Zertifizierungsmöglichkeiten) der Reihe „Streuobst-BIO-Zertifizierung“** beschrieben.

Im nächsten Schritt gilt es, sich für ein BIO-Zertifizierungsunternehmen (ÖKO-Kontrollstelle) zu entscheiden und einen Vertrag zur Zertifizierung abzuschließen. Zu beachten ist, dass eine Kontrollstelle gewählt wird, die die Zertifizierung des gewünschten BIO-Siegels anbietet.

Eine Liste, welche ÖKO-Kontrollstellen für Baden-Württemberg zugelassen sind und welche davon wiederum auch häufig das Thema Streuobst zertifizieren, ist im **Infoblatt 6 (Linkliste)** enthalten. Ein günstiger Zeitpunkt ist zu beachten, damit eine zeitnahe Zertifizierung möglich ist (individuelle Abstimmung mit Kontrollstelle ist hier sinnvoll). Grundsätzlich ist genügend zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Die Kontrollstelle teilt mit, welche Dokumente für die Zertifizierung erforderlich sind.

Weitere Zwischenschritte

- Ggf. Beantragung der „Rückwirkenden Anerkennung“ über vorgesehenes Formular und beschriebene Vorgehensweise (siehe **Infoblatt 6 (Linkliste)**)
- Ggf. Abschluss von Unternutzungsverträgen für die Grünlandnutzung (ggf. Bedingungen bei individueller finanzieller Landwirtschaftsförderung beachten)
- Besonderheiten bei den verschiedenen Zertifizierungsmöglichkeiten:
 - Bei **Gesteuerter einzelbetrieblicher Zertifizierung** (mit zentralem Verwalter):
 - ➔ Ein Mitglied der Gruppe übernimmt die Organisation bzw. Verwaltung der Kontrolle und steht der Kontrollstelle als Ansprechpartner zur Verfügung
 - Bei **Zertifizierung einer Streuobstinitiative** als BIO-Betrieb:
 - ➔ Anschluss an eine bestehende Streuobstinitiative (Übersicht für das Gebiet des Schwäbischen Streuobstparadies siehe **Infoblatt 6 (Linkliste)**)
 - ➔ **Gründung einer Streuobstinitiative**
 - ➔ Abschluss Pachtvertrag zwischen Streuobstinitiative und Wiesenbesitzern (inkl. Bewirtschaftungsauftrag)
- Ggf. sind weitere Verträge notwendig, wenn eine **Kelterei** mit eingebunden ist
- Jährlich muss ein stichprobenartiger Bericht über die Ernteschätzung (Juli/August, vor Erntesaison) sowie die Erntemeldung (nach Ernte) erfolgen → am Ende erfolgt Abgleich auf Plausibilität bzgl. Abgabemengen



Erstzertifizierung:

- Besichtigung **ALLER** Flächen durch einen Kontrolleur (d.h. für Erzeuger Vorbereitung und Begleitung der vor-Ort-Begehung)



Folgezertifizierung:

- Jährliche Vollkontrolle (außer bei Streuobstinitiative → hier jährliche Regelkontrollen mit ca. 15%-Stichproben der Gesamtflächen)

- Bereitstellung aller erforderlichen Dokumente (bei Einzelzertifizierung direkt an die Kontrollstelle; bei Zertifizierung über Streuobstinitiative dann an diese)
- Kontrollstelle bewertet und prüft alle aufgenommenen Daten und erteilt ggf. Zertifikat an den Beantragenden (Einzelperson, Streuobstinitiative)

Finales

- Bei der Anlieferung von Obst muss die BIO-Zertifizierung nachgewiesen werden
- Das Obst muss getrennt von nicht-BIO-Ware angenommen, gelagert und verarbeitet werden
- Der Annehmende (Händler/Verarbeiter) muss selbst BIO-zertifiziert sein
- Ggf. kann ein Öko-Kontrollkostenzuschuss (siehe **Infoblatt 6 (Linkliste)**) beantragt werden

Stand: September 2019

Herausgeber: Kreisfachberatung für Obst- und Gartenbau / Grünflächenberatungsstelle
Landratsamt Reutlingen - Kreisamt für nachhaltige Entwicklung
Haydnstr. 5-7 - 72766 Reutlingen - Tel. 07121/480-3327 - Fax 07121/480-1834
mail: gruenflaechenberatung@kreis-reutlingen.de - www.kreis-reutlingen.de

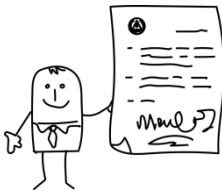
Aus der Reihe: Streuobst-BIO-Zertifizierung Kontrollbereiche der Zertifizierung

Einbezogene Flächen



- Nur Zertifizierung **ALLER** Streuobstwiesen eines Wiesenbesitzers (privat) bzw. einer Betriebsform (Unternehmen) – bezogen auf **eine** Obstart (auch Pachtflächen)
- Nur Zertifizierung des gesamten Flurstücks/Schlags

Unternutzung der Wiese



Grünlandaufwuchs ist durch Andere nutzbar → dann ist **Unternutzungsvertrag** nötig, der entsprechend die ökologische Nutzung gewährleistet

Düngung:

Nur Einsatz zulässiger Dünger (siehe **Infoblatt 6 (Linkliste)**) z.B. Kompost, tierische Wirtschaftsdünger aus ökologischer Tierhaltung (Ausnahme bei Nachweis von Nicht-Verfügbarkeit möglich), Sägemehl, Holzasche, Gesteinsmehle ; verboten: z.B. Klärschlamm, Mineraldünger.
Nur Einsatz zugelassener Pflanzenstärkungsmittel (z.B. Extrakte, Baumwachs, Weißanstrich)!



Mahd:

Mähen/Mulchen ist möglich.

Weidetierhaltung:

Es darf keine Überweidung stattfinden (Erhalt der Grasnarbe!).
Beweidung / Pensionstierhaltung ist auch aus konventioneller Haltung möglich, wenn nicht gleichzeitig öko-Tiere weiden und die Tiere aus einem Haltungssystem mit Tierbesatz bis max. 2 GV/ha (Summe aller weidenden Tiere z.B. Hühner, Schweine, Ziegen, Schafe, Pferde, Rinder) kommen. Der Eintrag darf max. 170 kg N/ha/Jahr tierischer Wirtschaftsdünger betragen.



Pflanzenschutzmittel

- Nur Einsatz von Pflanzenschutzmittel, die für den ökologischen Landbau zugelassen sind (siehe **Infoblatt 6 (Linkliste)**). Wirkstoffe z.B. Schwefel, Kaliseife, Pflanzenöle, Neem, Pheromone, Mikroorganismen.
- Kein chemisch-synthetischer Pflanzenschutz.
- Gilt für das gesamte Flurstück.
- Bei Verdacht auf Einsatz von konventionellen Pflanzenschutzmitteln werden Proben genommen und ggf. die Ernte als BIO aberkannt (betrifft auch Abdrift von Nachbargrundstücken).
- Keine Akzeptanz von Obst, das von Ästen stammt, die auf Nicht-BIO-Flächen herüberhängen (höhere Gefahr von Abdrift-Rückständen).



Betriebsmittel

Über den Einsatz von so genannten Betriebsmitteln ist eine Dokumentation zu führen, wie sie z.B. schon beim Einsatz von konventionellen Pflanzenschutzmitteln geläufig ist



Zu den Betriebsmitteln gehören:

„(...) Düngemittel, Komposte, Mulchmaterialien, Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel, Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe sowie Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Fruchtsaft- und Weinhersteller (...)“ (Quelle: www.fibl.org).

Info zu Mitteln für den BIO-Bereich siehe **Infoblatt 6 (Linkliste)**.

Pflanzgut

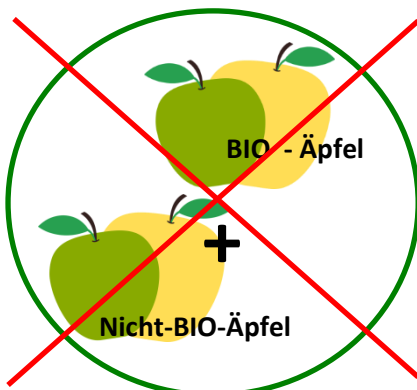
Baumneupflanzungen und Saatgut sind i.d.R. nur aus BIO-Erzeugung zulässig

→ unter www.organicxseeds.com kann zur Verfügbarkeit von ökologischem Saat- und Pflanzgut recherchiert werden.

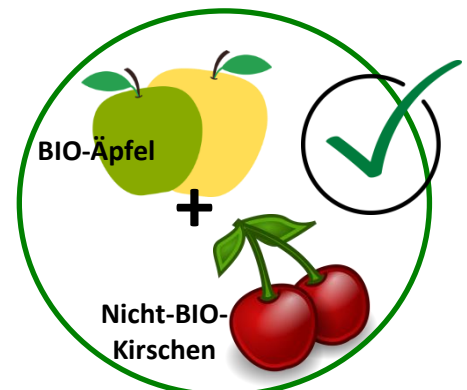


Ausnahme Sortenvielfalt: Ist nachweisbar kein ökologisches Pflanzgut erhältlich (z.B. bei alten Sorten oder Lokalsorten), sind auch Ausnahmegenehmigungen möglich (Vorgehensweise siehe **Infoblatt 6 (Linkliste)**).

Obstarten



Keine gleichzeitige Erzeugung von konventionellem und BIO-Obst von der gleichen Obstart (durch 1 Bewirtschafter) !



Obsternte



→ Getrenntes Sammeln, Aufbewahren, Transportieren etc. und entsprechende Kennzeichnung des BIO-Obstes gegenüber konventionellem Obst



→ Dokumentationspflicht des Warenflusses

→ Das Gleiche gilt für Handhabung in z.B. Kelterei (Kelterei/Verarbeiter selbst muss BIO-zertifiziert sein)

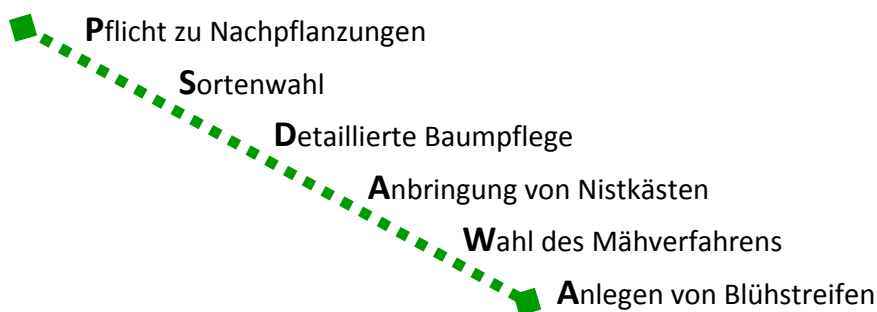
Thema Kirschen

Umgang mit Kirschen, die mit nicht-BIO-Pflanzenschutzmitteln behandelt werden:

- Bei verstreutem Anbau inmitten von anderen Obstarten (Apfel etc.), ist **keine** BIO-Zertifizierung möglich (wegen Abdrift, Unterschreitung Mindestabstände und weil der ganze Schlag zertifiziert werden muss)
- Wenn sie dagegen in deutlich voneinander unterscheidbaren und angemessen entfernten Flächen liegen, dann kann z.B. der Apfelbereich getrennt davon zertifiziert werden (auch wenn beide Flächen den gleichen Bewirtschafter haben)



Was betrifft die Zertifizierung nicht?

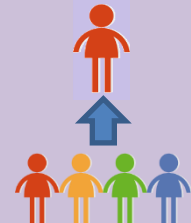


Stand: September 2019

Herausgeber: Kreisfachberatung für Obst- und Gartenbau / Grünflächenberatungsstelle
Landratsamt Reutlingen - Kreisamt für nachhaltige Entwicklung
Haydnstr. 5-7 - 72766 Reutlingen - Tel. 07121/480-3327 - Fax 07121/480-1834
mail: gruenflaechenberatung@kreis-reutlingen.de - www.kreis-reutlingen.de

Aus der Reihe: Streuobst-BIO-Zertifizierung

Vergleich der Zertifizierungsmöglichkeiten

	Einzelbetriebliche Zertifizierung	Gesteuerte einzelbetriebliche Zertifizierung (mit zentralem Verwalter)		Zertifizierung einer Initiative als Bio- Betrieb
Thema	1. Einzelperson (EP)	2. Einzelpersonen schließen sich als Interessensgemein- schaft zusammen	3. Einzelperson liefert an Verarbeitungs- betrieb (z.B. Kelterei)	4. Einzelperson schließt sich Streu- obstinitiative an (z.B. Verein)
				
Anzahl beteiligte Erzeuger	1	z.B. 5	ab 20	ab 20
Flächeneignung	Unternehmen / Private mit größeren Flächen (ab ca. 1,5 ha)	für Einzelpersonen/ Private mit mittel- großen Flächen	für Einzelpersonen/ Private mit kleinen bis mittelgroßen Flächen	für Einzelpersonen/ Private mit kleinen Flächen und Ernte von min. 300 kg/Jahr
Unabhängigkeit + Entscheidungsfindung:				
Entscheidungsbefugnisse der Einzelpersonen	sehr hoch	mittel	gering	gering
Persönliche Unabhängigkeit der Einzelpersonen	sehr hoch	mittel	mittel	geringer
Zeitaufwand für Entscheidungsfindung	gering	mittel	mittel	erhöht
Abstimmungsaufwand mit anderen beteiligten Einzelpersonen	/	mittel	mittel	erhöht

	Einzelbetriebliche Zertifizierung	Gesteuerte einzelbetriebliche Zertifizierung (mit zentralem Verwalter)		Zertifizierung einer Initiative als Bio- Betrieb
Thema	1. Einzelperson (EP)	2. Einzelpersonen schließen sich als Interessensgemein- schaft zusammen	3. Einzelperson liefert an Verarbeitungs- betrieb (z.B. Kelterei)	4. Einzelperson schließt sich Streu- obstinitiative an (z.B. Verein)
Zertifizierung:				
Vertrag mit Kontrollstelle	Einzelperson/Betrieb	Einzelperson	Verarbeiter oder ggf. Einzelperson	Streuobstinitiative/ Verein (<i>fungiert als Be- trieb – schließt stellver- tretend für alle Vereins- mitglieder Vertrag ab</i>)
BIO-Zertifikat für den Einzelnen	ja	ja	ggf. (normalerweise nein)	nein
Leitung und Verantwortung der Zertifizierung	beides bei Einzelperson	Verantwortung bei Einzelperson, aber Er- nennung einer Einzel- person als Verwalter der Gruppe möglich	komplett bei Verarbeiter (= Koordinator)	komplett bei Streuobstinitiative
Kosten der Zertifizierung für Einzelperson	hoch	mittel	gering, je nach Vereinbarung	gering
Verwaltungsaufwand für Einzelperson	sehr hoch	mittel	gering	gering
Jährliche Kontrolle in vollem Umfang bei Einzelperson	ja	ja	ja	nein (<i>nur stichprobenartig</i>)
Notwendigkeit einer Koordinierungsstelle innerhalb der Gruppe	/	ja	nein (<i>übernimmt Verarbeiter</i>)	ja
Notwendigkeit Verpachtung Fläche an koordinierende / verwaltende Streuobstinitiative („Zentrale“)	nein	nein	nein	ja (<i>Einzelperson wird von Initiative zur Bewirt- schaftung „beauftragt“</i>)
Mitgliedschaft in Streuobstinitiative notwendig	/	/	/	ja
Weitere individuelle Regelungen/Pflichten innerhalb der Gruppe möglich - unabhängig von der eigentlichen ÖKO-Zertifizierung	/	ja	ja	ja
Rechtsform notwendig (z.B. Unternehmen, Verein)	nein	nein	nein	ja
Förderung der Kontrollkosten möglich (bei bestimmter Mindestfläche je Zertifizierung)	ja	ja	ja	ja

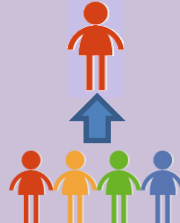
	Einzelbetriebliche Zertifizierung	Gesteuerte einzelbetriebliche Zertifizierung (mit zentralem Verwalter)		Zertifizierung einer Initiative als Bio- Betrieb
Thema	1. Einzelperson (EP)	2. Einzelpersonen schließen sich als Interessensgemein- schaft zusammen	3. Einzelperson liefert an Verarbeitungsbetrieb (z.B. Kelterei)	4. Einzelperson schließt sich Streu- obstinitiative an (z.B. Verein)
Möglichkeit Flächenverpachtung an externen Landwirt/Betrieb (wegen Förderung), aber Obsternte durch Eigentümer (Flächen UND Bäume müssen durch den Eigentümer bewirtschaftet werden)	nein	nein	nein	nein
Obstabnahme:				
Gesicherte Obstabnahme	nein	nein	ja	ja
Vertraglich zugesicherter Mindestabnahmepreis	nein	nein	ja	ja
Freie Wahl Obstabnehmer	ja	ja	nein	nein
Frei von vertraglicher Abnehmerbindung bzw. freie Vertragsgestaltung	ja	ja	je nach Vereinbarung	nein
Obstvermarktung über Streuobstinitiative ODER freien Markt möglich	/	ja	je nach Vereinbarung	nein
Vermarktung:				
Erlösmöglichkeit für Einzelperson	gering bis hoch – ggf. sehr schwankend	gering bis hoch – ggf. sehr schwankend	mittel bis hoch – je nach Vereinbarung	mittel bis hoch
Vermarktungsaufwand für Einzelperson	sehr hoch	mittel	gering	gering
Eigenentnahmen möglich	ja	ja	ja	ja
Gemeinschaft:				
Agieren als Gemeinschaft	nein	ja	nein	ja
Abfangen von Unwägbarkeiten durch Gemeinschaft	nein	ggf.	ja	ja
Möglichkeit aktiver Austausch mit beteiligten Einzelpersonen	nein	ja	mittel (nur mit Verarbeitungsbetrieb)	ja
Baum-/Wiesenpflege:				
Verantwortung bei Einzelperson	ja	ja	ja	ja
Organisation von Nachpflanzungen / Baumbestellungen über die koordinierende / verwaltende Stelle/Streuobstinitiative („Zentrale“)	nein	ggf.	nein	ja

	Einzelbetriebliche Zertifizierung	Gesteuerte einzelbetriebliche Zertifizierung (mit zentralem Verwalter)		Zertifizierung einer Initiative als Bio-Betrieb
Thema	1. Einzelperson (EP)	2. Einzelpersonen schließen sich als Interessensgemeinschaft zusammen	3. Einzelperson liefert an Verarbeitungsbetrieb (z.B. Kelterei)	4. Einzelperson schließt sich Streuobstinitiative an (z.B. Verein)
Fazit:	Zertifizierungsform geeignet für:			
(Quelle: tlw. Vgl. „Leitfaden für die Bio-Zertifizierung eines Streuobst-Aufpreisprojektes“ des NABU e.V.)	Landwirtschaftlicher Betrieb bzw. sonstige Einzelerzeuger mit i.d.R. mehr als 1,5 ha Streuobstwiesenbesitz als deren Bewirtschafter → Kontrollverfahren direkt zwischen Betrieb/ Erzeuger und Kontrollstelle → Kontrollkosten trägt Betrieb vollständig allein → bei Obstablieferung wird das eigene Bio-Zertifikat vorgezeigt	Kleine Gruppe landwirtschaftlicher Betriebe bzw. sonstige Einzelerzeuger bewirtschaften mittelgroßen Streuobstwiesen (z.B. ab 0,4 ha) → Kontrollverfahren direkt zwischen Betrieb/ Erzeuger und Kontrollstelle → allerdings übernimmt ein Mitglied der Gruppe die Organisation bzw. Koordination der Kontrolle (bedeutet etwas geringere Kontrollkosten durch gebündelten Vor-Ort-Kontrolltermin) → Kontrollkosten trägt jeder Betrieb vollständig allein → jedes Mitglied verfügt über eigenes Bio-Zertifikat und zeigt dieses bei Obstablieferung vor	Einzelerzeuger bewirtschaften weniger als 1,5 ha Streuobstwiesenbesitz („Stücklesbesitzer“) → Abnehmer/ Verarbeiter (z.B. Kelterei) übernimmt Organisation der Kontrollen, Verwaltung der Bio-Zertifikate und (ggf. teilweise oder voll) Kontrollkosten, wenn i.d.R. ausschließliches Vermarktungsrecht des Obstes bei Abnehmer liegt	Initiative (z.B. Verein) betreibt Bio-Betrieb mit zahlreichen Flächen (die von Erzeugern/ Streuobstwiesenbesitzern in Auftrag bewirtschaftet werden), besitzt dazu EIN zentrales Bio-Zertifikat für den Betrieb und kann die Ernteerzeugnisse mit Bio-Auslobung vermarkten → Kontrollkosten werden anteilig auf die Mitglieder der Initiative verteilt

Stand: September 2019

Herausgeber: Kreisfachberatung für Obst- und Gartenbau / Grünflächenberatungsstelle
Landratsamt Reutlingen - Kreisamt für nachhaltige Entwicklung
Haydnstr. 5-7 - 72766 Reutlingen - Tel. 07121/480-3327 - Fax 07121/480-1834
mail: gruenflaechenberatung@kreis-reutlingen.de - www.kreis-reutlingen.de

Aus der Reihe: Streuobst-BIO-Zertifizierung Durchführung der Zertifizierung

	Einzelbetriebliche Zertifizierung	Gesteuerte einzelbetriebliche Zertifizierung (mit zentralem Verwalter)		Zertifizierung einer Initiative als Bio- Betrieb
Thema	1. Einzelperson (EP)	2. Einzelpersonen schließen sich als Interessensgemein- schaft zusammen	3. Einzelperson liefert an Verarbeitungs- betrieb (z.B. Kelterei)	4. Einzelperson schließt sich Streu- obstinitiative an (z.B. Verein)
				
Anzahl beteiligte Erzeuger	1	z.B. 5	ab 20	ab 20
Flächeneignung	Unternehmen/ Private mit größeren Flächen (ab ca. 1,5 ha)	für Einzelpersonen/ Private mit mittel- großen Flächen	für Einzelpersonen/ Private mit kleinen bis mittelgroßen Flächen	für Einzelpersonen/ Private mit kleinen Flächen und Ernte von min. 300 kg/Jahr
Vorbedingungen:				
	- rechtliche Verantwortung für BIO-Zertifizierung liegt bei Einzelperson (ggf. Unternehmer/Landwirt)			- rechtliche Verant- wortung liegt bei Initiative als BIO-Betrieb

	Einzelbetriebliche Zertifizierung	Gesteuerte einzelbetriebliche Zertifizierung (mit zentralem Verwalter)		Zertifizierung einer Initiative als Bio-Betrieb
Thema	1. Einzelperson (EP)	2. Einzelpersonen schließen sich als Interessensgemeinschaft zusammen	3. Einzelperson liefert an Verarbeitungsbetrieb (z.B. Kelterei)	4. Einzelperson schließt sich Streuobstinitiative an (z.B. Verein)
Vorbedingungen		- Gruppe einigt sich auf einen „Verwalter“ der zentral für die Gruppenmitglieder die Zertifizierung vorbereitet/ organisiert und als Ansprechpartner zur Verfügung steht	- Verarbeiter übernimmt als „Zentrale“ die Verwaltung/Vorbereitung/ Organisation der Zertifizierung und steht als Ansprechpartner zur Verfügung (ggf. übernimmt er ganz oder tlw. die Zertifizierungskosten)	- Initiative wird zu Betrieb, der Flächen von Streuobstwiesenbesitzern pachtet, sie mit der Bewirtschaftung beauftragt und so als „Zentrale“ VIELE Streuobstwiesenbesitzer vereinigt - alle Flächen einer Obstart eines Wiesenbesitzers müssen gemeinsam verpachtet werden - Rechte und Pflichten der Verpachtung regelt ein Vertrag
	Der Erzeuger selbst verfügt über seine gesamte Ernte („Vermarktungsrecht“)		Eigentum und Verfügung über die Ernte je nach vertraglicher Regelung	Die gesamte Ernte gehört allein der Streuobstinitiative und sie entscheidet über deren Verwendung
		- ALLE Flächen einer Obstgattung, die zum Zertifizierungsnehmer gehören müssen ökologisch bewirtschaftet werden - ein Flurstück muss insgesamt BIO-zertifiziert werden und nicht nur teilweise - Verbot gleichzeitiger Anbau von BIO und Nicht-BIO-Ware einer Obstart - ALLE Betriebsmittelzukaufe (Dünger, Bäume, Pflanzenschutzmittel, etc.) müssen für den ökologischen Landbau zugelassen sein und entsprechend dokumentiert werden - falls Grünlandbewirtschaftung über das pure Mähen hinausgeht muss ebenfalls Düngung und Pflanzenschutzmittelverwendung nachgewiesen werden - Abschluss Kontrollvertrag mit ÖKO-Kontrollstelle möglichst im 1. Jahresquartal, um ggf. bis zum Herbst noch zertifiziert werden zu können		
		- Zertifizierungsnehmer steht als Ansprechpartner / Begleiter für Zertifizierung vor Ort zur Verfügung		- Ansprechpartner/ Begleiter für Zertifizierung vor Ort ist die Initiative

	Einzelbetriebliche Zertifizierung	Gesteuerte einzelbetriebliche Zertifizierung (mit zentralem Verwalter)		Zertifizierung einer Initiative als Bio-Betrieb
Thema	1. Einzelperson (EP)	2. Einzelpersonen schließen sich als Interessensgemeinschaft zusammen	3. Einzelperson liefert an Verarbeitungsbetrieb (z.B. Kelterei)	4. Einzelperson schließt sich Streuobstinitiative an (z.B. Verein)
Weiteres:				
	Rückwirkende Anerkennung: - typisches Vorgehen bei den extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen - Bestätigung der ökologischen Bewirtschaftung der vergangenen 3 Jahre durch den bisherigen Bewirtschafter in vorgesehenem Formular - Bestätigung des Formulars durch einen unabhängigen Sachverständigen, dass Flächen nach Gesamteindruck nicht mit konventionellen Mitteln behandelt wurden - Einreichung Dokumente mit restlichen BIO-Zertifizierungsunterlagen (VOR Zertifizierungs-Begehung) an zuständigen Kontrolleur - Endkontrolle durch Kontrolleur bei der Zertifizierung			
	Umstellungszeiträume nach Einstieg ohne rückwirkende Anerkennung: 1. Jahr = konventionelle Ware 2. und 3. Jahr = Erzeugnis aus der Umstellung auf ökologischen Landbau (Umstellungsware) - ab 4. Jahr = BIO-Ware Umstellungsware muss getrennt angenommen, gelagert, verarbeitet und entsprechend als solche gekennzeichnet sein.			
	Erforderliche Dokumente / Informationen: Die Kontrollstelle informiert im Detail darüber, welche Dokumente und Angaben für die Zertifizierung eingereicht werden müssen. Dazu können gehören: Auflistung aller Flächen / Baumbestand und deren Luftbildkarten / Flurkarten, Unternutzungsverträge, Pachtverträge, Betriebsstammdaten, Ernteschätzung / Erntebericht, ggf. Antrag auf Rückwirkende Anerkennung, Kaufbelege, u.a.			

	Einzelbetriebliche Zertifizierung	Gesteuerte einzelbetriebliche Zertifizierung (mit zentralem Verwalter)		Zertifizierung einer Initiative als Bio- Betrieb
Thema	1. Einzelperson (EP)	2. Einzelpersonen schließen sich als Interessensgemein- schaft zusammen	3. Einzelperson liefert an Verarbeitungsbetrieb (z.B. Kelterei)	4. Einzelperson schließt sich Streuobstinitiative an (z.B. Verein)
Finaler Ablauf:	= Prozesskontrolle			
Erstzertifizierung:	Detaillierte Erstkontrolle: - immer detaillierte Dokumenten- und Nachweiskontrollen - Kosten aufwandsabhängig, gute Vorbereitung und Vollständigkeit der Unterlagen sinnvoll! - Abschluss Kontrollvertrag mit zugelassener Öko-Kontrollstelle			
	- detaillierte Erstaufnahme und -kontrolle ALLER Flächen durch Kontrollstelle (d.h. Begehung und Prüfung aller erforderlichen Unterlagen) - zügiges Auffinden der Flächen und Betretbarkeit gewährleisten	zusätzlich zur Erstaufnahme und Wiesenkontrolle : - Überprüfung getrenn- ter Lagerung+ Nachvoll- ziehbarkeit Warenfluss durch erforderliche Dokumentation		- detaillierte Erstauf- nahme und-kontrolle ALLER Flächen durch Kontrollstelle (d.h. Be- gehung und Prüfung aller erforderlichen Unterlagen)
	- Wiesenkontrolle : Einsatz Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Abstand zu nicht-öko-Flächen wegen Abdrift von Pflanzenschutzmitteln			- Wiesenkontrolle : Einsatz Pflanzenschutz- mittel, Düngemittel, Ab- stand zu nicht-öko- Flächen wegen Abdrift von Pflanzenschutz- mitteln
	- ggf. weitere unangemeldete Kontrollen bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten - ggf. Entnahme von Produkt-/Bodenproben			
Folgezertifizierung:	Jährliche Regelkontrolle: = jährliche Vollkontrolle; angemeldete Betriebsinspektion + ggf. zusätzliche unangemeldete Stichprobenkontrollen			Jährliche Regelkontrolle mit z.B. 15% Stich- proben aller Flächen
				- im Vorjahr beanstan- dete Flächen werden noch einmal kontrolliert - neue Mitglieder/ Flächen in Initiativen werden komplett kon- trolliert (= Erstkontrolle)

Stand: September 2019

Herausgeber: Kreisfachberatung für Obst- und Gartenbau / Grünflächenberatungsstelle - Landratsamt Reutlingen - Kreisamt für nachhaltige Entwicklung
 Haydnstr. 5-7 - 72766 Reutlingen - Tel. 07121/480-3327 - Fax 07121/480-1834 - mail: gruenflaechenberatung@kreis-reutlingen.de - www.kreis-reutlingen.de

Aus der Reihe: Streuobst-BIO-Zertifizierung

Kosten der Zertifizierung

Zur Kostensituation



Auf Grund der zahlreichen Variablen bei der Zertifizierung, lassen sich hier leider keine Pauschalwerte nennen, sondern eher nur Richt- und Schätzwerte. Eine reale Kostenschätzung für den individuellen Fall erhält man bei entsprechend konkret formulierter Anfrage direkt von der jeweiligen Kontrollstelle (siehe **Infoblatt 6 (Linkliste)**). Bei einer Anfrage sollten dann bereits weitgehend alle Variablen vom jeweiligen Erzeuger zusammengetragen sein, damit das Angebot dann entsprechend realistisch und detailliert erfolgen kann (d.h. Aussagen zu Flächengrößen und -lagen, Baumbestände, Erntemengen, Besonderheiten). Die Kontrollkosten erhöhen sich meist besonders dann, wenn bei der Kontrollbegehung vor Ort viel Aufwand erbracht werden muss – siehe Einflussfaktoren.

Einflussfaktoren



Zu den zahlreichen Variablen können gehören:

- „Geografische Lage der Flurstücke: können die Flächen direkt angefahren werden und/oder sind die Flächen ausschließlich zu Fuß zu erreichen?
- Fahrtzeiten zwischen den Flurstücken: liegen die Flurstücke überwiegend weit auseinander oder nah beieinander?
- Luftbilder: sind die Flächen eindeutig mit den vorliegenden Luftbildern durch den Kontrolleur abzugleichen?
- Hürdenfreier Flächenzugang: besteht beispielsweise Überschwemmungsgefahr der Fläche oder ist durch ein Tor mit Schloss der Flächenzugang am Kontrolltag nicht möglich?
- Stau & Fahrtzeit zwischen den Flurstücken: liegen Flächen in staubelasteten Lagen?
- Fahrzeugtauglichkeit / Fahrzeugverlässlichkeit: ist der PKW ausreichend geländegängig?“

(Quelle: ABCERT AG)

Hier gilt es seitens des Erzeugers die Begehung gut vorzubereiten, um so die Zeiten und damit die Kosten entsprechend zu reduzieren.





Auf Grund der zahlreichen Variablen bei der Zertifizierung, lässt sich hier nur eine grobe Kostenschätzung angeben:

Im Internet werden so für die **Einzelbetriebliche Zertifizierung** (Unternehmen/ Privatperson) Kontrollkosten in der Spanne von 200-700 Euro angegeben.

In **Streuobstinitiativen** werden die Kontrollkosten oft anteilig (z.B. nach Fläche) auf die Einzelerzeuger umgelegt. Die Kostenangaben können hier pro Teilnehmer oder aber auch pro Hektar angegeben sein. Beispielhaft sei genannt:

Ca. 50 Euro pro Teilnehmer/Erstzertifizierung und ca. 20 Euro pro Teilnehmer/Folgezertifizierung.

Der Wert für die **Gesteuerte einzelbetriebliche Zertifizierung** (die gewisse Synergieeffekte bei der Kontrolle nutzt) befindet sich dann entsprechend dazwischen und kann schätzungsweise bei 80 Euro pro Teilnehmer/Erstzertifizierung und 50 Euro pro Teilnehmer/Folgezertifizierung liegen.

Besteht ein Vertrag mit einer bestimmten Kelterei, dann werden die Kosten oft vollständig von der Kelterei getragen, wobei sich der Erzeuger an diese i.d.R. aber entsprechend bindet.

Darüber hinaus können aber auch völlig individuelle Regelungen zwischen den Parteien getroffen werden. Gesetzliche Vorgaben gibt es hier nicht.

Kostenzuschuss zu Kontrollkosten

Kostenzuschuss für die jährliche Kontrolle der Bio-Zertifizierung: ¹

Bewirtschaftern von Streuobstwiesen, die nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus arbeiten, entstehen Kosten für die Öko-Kontrolle. Wer nicht am Agrarumweltprogramm FAKT für Ökolandbau teilnimmt, kann über die „Verwaltungs-vorschrift zur Stärkung des ökologischen Landbaus“ eine Förderung der Kontrollkosten beantragen.

Wer kann wo einen Förderantrag stellen?

Landwirte und private Stücklesbesitzer können Anträge beim Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V. stellen.

Was genau wird gefördert? ²

Kosten für die Öko-Kontrolle werden bezuschusst:

Acker- und Grünlandflächen: **50,- EUR** je Hektar und Jahr

Obst-, inkl. Streuobst, Garten-, Weinbau: **125,- €/ha/Jahr**

Ökologische Bienenhaltung: **5,- €** je Bienenvolk und Jahr

- Mindestauszahlungssumme für förderfähige Anträge: **50,- €** (Anmerkung: entspr. 0,4 ha)
- Maximale Fördersumme: **200,- €**

Voraussetzung für eine Förderung: ¹

Nachweis der ökologischen Wirtschaftsweise durch die zuständigen Öko-Kontrollstellen.

Stand: September 2019

Herausgeber: Kreissachberatung für Obst- und Gartenbau / Grünflächenberatungsstelle
Landratsamt Reutlingen - Kreisamt für nachhaltige Entwicklung
Haydnstr. 5-7 - 72766 Reutlingen - Tel. 07121/480-3327 - Fax 07121/480-1834
mail: gruenflaechenberatung@kreis-reutlingen.de - www.kreis-reutlingen.de



¹ http://www.streuobst-bw.info/pb/Lde/Startseite/Foerderung/Kostenzuschuss+Oeko_Kontrolle

² <https://www.lveo.de/lveo/gebiete/oekofoerderung>

Aus der Reihe: Streuobst-BIO-Zertifizierung Linksammlung

Rechtsgrundlagen

- **EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau**
(Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)):
https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/_Texte/EG-OekoVerordnungFolgerecht.html
→ Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 vom 5. September 2008

Öko-Kontrollstellen

- **Auflistung der im Land Baden-Württemberg zugelassenen Öko-Kontrollstellen**
(Quelle: Regierungspräsidium Karlsruhe):
(Markierung = Unternehmen, die viel Erfahrung mit der Zertifizierung von Streuobst haben)
https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Landwirtschaft/Documents/oeko_kontrollstellen.pdf

Rückwirkende Anerkennung

- **Rechtliche Grundlage** (Quelle: www.schleswig-holstein.de):
https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/lebensmittel/Downloads/antrag_Umstellungsbeginn.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- **Beispiel für Antrag auf Rückwirkende Anerkennung** (von Fa. ABCert):
[https://abcert-web.de/abcert/qm-abc.nsf/86ae3363660e671ac1256f5a006e5e7f/E7460D53BF4D93DCC12576A90046419C/\\$File/Antrag_auf_Anerkennung_Streuobst.pdf](https://abcert-web.de/abcert/qm-abc.nsf/86ae3363660e671ac1256f5a006e5e7f/E7460D53BF4D93DCC12576A90046419C/$File/Antrag_auf_Anerkennung_Streuobst.pdf)

Zugelassene Mittel

- **Düngemittel/Betriebsmittel:**
 - ❖ Liste zulässiger Betriebsmittel
(Quelle: Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL):
www.betriebsmittelliste.de → unten: Online-Betriebsmittelsuche
- **Pflanzenschutzmittel:**
 - ❖ Liste zulässiger Pflanzenschutzmittel
(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)):
https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_oekoliste-DE.html
- **Pflanzenstärkungsmittel:**
 - ❖ Liste zulässiger Pflanzenstärkungsmittel
(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)):
https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/04_Pflanzenstaerkungsmittel/psm_Pflanzenstaerkungsmittel_node.html

- **Informationen zum Thema ‚Zugelassenes Pflanzgut‘**
(Quelle: Fördergemeinschaft Ökologischer Obstbau e.V. (FÖKO)):
 - ❖ Allgemein:
www.foeko.de → Unterpunkt ‚Baumschullisten‘
 - ❖ Regelung für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, wenn keine BIO-Pflanzware verfügbar ist:
<https://www.foeko.de/wp-content/uploads/2018/12/Regelung-Pflanzgut-Kernobst-3-2018.pdf>
- **Datenbank für die Recherche von BIO-Pflanz- und Saatgut:**
www.organicxseeds.de

Öko-Kontrollkostenzuschuss

- **Informationen zu Öko-Kontrollkostenzuschuss** (Quelle: Streuobstportal Baden-Württemberg):
http://streuobst-bw.info/pb/,Lde/Startseite/Foerderung/Kostenzuschuss+Oeko_Kontrolle
- **Informationen und Antrag auf Öko-Kontrollkostenzuschuss**
(Quelle: Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V.):
<https://www.lveo.de/lveo/gebiete/oekofoerderung/>

Weiteres

- **„Leitfaden für die BIO-Zertifizierung eines Streuobst-Aufpreisprojektes“**
(Quelle: Streuobstportal Baden-Württemberg):
http://streuobst-bw.info/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/Streuobst/2018-07-31%20B3_Leitfaden%20Biozertifizierung_druck.pdf
- **Infopapier zur Umstellung auf BIO-Streuobst** (vom Rems-Murr-Kreis):
<https://www.bogl-bw.de/biozertifizierung/>
- **Kontrollstellen-Präsentation zur BIO-Zertifizierung** (von Fa. ABCERT AG):
http://streuobst-bw.info/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/Streuobst/2017-03-25_Streuobsttagung_Vortrag%20ABCert_o.%20Bilder.pdf
- **Beispielvertrag zwischen Erzeuger und Verarbeiter/Kelterei** (von Fa. Fidel Dreher GmbH):
<https://www.allgaier-agrarhandel.de/bio-zertifizierung-fuer-mostobst/>
- **Beispiel für Bescheinigung über die Öko-Kontrolle eines Unternehmens**
(Quelle: Regierungspräsidium Karlsruhe):
https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Landwirtschaft/Documents/oeko_kontrolle_untern_anl1.pdf
- **Vergleich verschiedener BIO-Siegel**
<https://de.wikipedia.org/wiki/Bio-Siegel>

Streuobstinitiativen

- **Auflistung der Streuobstinitiativen im Gebiet des Schwäbischen Streuobstparadieses:**
<https://www.streuobstparadies.de/Geniessen/Aufpreisprojekte-faire-Preise-fuer-Streuobstprodukte>

Stand: Februar 2020

Herausgeber: Kreisfachberatung für Obst- und Gartenbau / Grünflächenberatungsstelle
Landratsamt Reutlingen - Kreisamt für nachhaltige Entwicklung
Haydnstr. 5-7 - 72766 Reutlingen - Tel. 07121/480-3327 - Fax 07121/480-1834
mail: gruenflaechenberatung@kreis-reutlingen.de - www.kreis-reutlingen.de